

Amtsblatt

für die
Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf
und ihre Mitgliedsgemeinden



MITGLIEDSGEMEINDEN:

ARHOLZEN DEENSEN DIELMISSEN EIMEN ESCHERSHAUSEN HEINADE HOLZEN LENNE LÜERDISSEN STADTOLDENDORF WANGELNSTEDT

<hr/>		
Jahrgang 2019	Nr. 2	Stadtoldendorf, den 26.02.2019
Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
<hr/>		
3	Satzung der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf über die Benutzung der Samtgemeindebücherei Stadtoldendorf vom 29.01.2019	5
4	Kostentarif zur Satzung über die Benutzung der Samtgemeindebücherei Stadtoldendorf vom 29.01.2019	8
5	Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der ehemaligen Samtgemeinde Eschershausen vom 13.02.2019	10
6	Satzungsbeschluss der Stadt Eschershausen zum Bebauungsplan Nr. 32 „Biogasanlage Wäscheweg“ vom 13.02.2019	12
7	Satzung über die 3. Änderung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf vom 29.01.2019	14
8	Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Kinderspielplatz Felsenweg“ der Gemeinde Holzen vom 22.02.2019	17
9	Satzung der Stadt Stadtoldendorf über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt“ vom 19.02.2019	19
10	Benutzungs- und Gebührenordnung für die Sportanlage „Jahnstadion“ in Stadtoldendorf der Stadt Stadtoldendorf vom 19.02.2019	20
11	Benutzungsordnung für den städtischen Festplatz Ballisgraben der Stadt Stadtoldendorf vom 19.02.2019	25
<hr/>		

Satzung über die Benutzung der Samtgemeindebücherei Stadtoldendorf

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBL. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S.48) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf am 29.01.2019 folgende Satzung über die Benutzung der Samtgemeindebücherei beschlossen:

§ 1

Aufgabe und Benutzerkreis

1. Die Samtgemeindebücherei in Stadtoldendorf ist eine öffentliche Einrichtung. Sie dient der Information, der Fortbildung und Unterhaltung.
2. Jedermann ist berechtigt, die Bücherei im Rahmen dieser Satzung zu benutzen.

§ 2

Anmeldung, Wohnungswechsel und Datenschutz

1. Zur Anmeldung ist der gültige Personalausweis vorzulegen. Jeder Benutzer verpflichtet sich bei der Anmeldung durch Unterschrift, die Benutzungsordnung einzuhalten. Jugendliche unter 18 Jahren müssen ihre Anmeldung vom gesetzlichen Vertreter unterschreiben lassen.
2. Bei jedem Wohnungswechsel ist die Bücherei zu informieren.
3. Die Samtgemeindebücherei Stadtoldendorf ist eine Einrichtung der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf und unterliegt daher den gesetzlichen Datenschutzbestimmungen. In einer von jedem Benutzer bzw. seines gesetzlichen Vertreters zur Kenntnis zu nehmenden Datenschutzerklärung wird über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Samtgemeindebücherei informiert. Die Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf verpflichtet sich, die Privatsphäre der Benutzer zu schützen und personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in der jeweils gültigen Fassung zu behandeln und zu verwenden.

§ 3

Kostentarif

Die Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf erhebt für die Samtgemeindebücherei Gebühren nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Kostentarif.

§ 4

Ausleihverfahren

1. Die Ausleihzeiten werden durch Aushang in der Bücherei, durch Veröffentlichung in der Lokalzeitung sowie auf der Internetseite der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf bekanntgemacht.
2. Die Bücherei ist als Freihandbücherei eingerichtet. Für Garderobe und Wertsachen während des Aufenthalts in der Samtgemeindebücherei wird keine Haftung übernommen.
3. Das Weiterleihen der Bücher an Dritte ist nicht gestattet. Die Leserkarte ist nicht übertragbar.

§ 5

Leihfrist

1. Die Leihfrist beträgt im Normalfall 3 Wochen. Bei Büchern, die im Wege des regionalen Leihverkehrs von auswärts beschafft worden sind, kann die Leihfrist variieren.
2. Die Leihfrist ist grundsätzlich einzuhalten. Sie kann auf Antrag 3x verlängert werden, wenn der Entleiher das Buch vor Ablauf der Frist vorlegt und es nicht von einem anderen Benutzer vorbestellt ist.
3. Werden entliehene Bücher nicht rechtzeitig zurückgegeben, so trägt der Benutzer die durch Mahnung entstehenden Kosten.
4. Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine gesonderte Versäumnisgebühr zu entrichten. Ist eine Mahnung erfolglos, wird nach zwei Wochen zum zweiten Mal gemahnt. Bleibt die wiederholte Mahnung erfolglos, wird der Entleiher schriftlich über die zu erwartenden Kosten (Ersatz der nicht zurückgegebenen Bücher) informiert. Erfolgt auch hieraus in der gesetzten Frist von zwei Wochen keine Reaktion, werden die entstandenen Kosten dem Entleiher in Rechnung gestellt.

§ 6

Behandlung der Bücher, Haftung des Benutzers

1. Jeder Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Bücher sowie alle Einrichtungen der Bücherei sorgfältig zu behandeln.
2. Für verlorengegangene, stark verunreinigte oder beschädigte Bücher hat der Benutzer (bei Minderjährigen auch der gesetzliche Vertreter) Ersatz zu leisten. Die Art des Ersatzes wird durch die Büchereileitung bestimmt.

§ 7

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung der Samtgemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Form verwendet.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2019 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung über die Benutzung der Samtgemeindebücherei in der Fassung vom 12.11.2013 aufgehoben.

Stadtoldendorf, den 29. Januar 2019

Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf

Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Anders

(Anders)

Kostentarif zur Satzung über die Benutzung der Samtgemeindebücherei

I Allgemeines

1. Die Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf erhebt für die Samtgemeindebücherei in Stadtoldendorf Gebühren nach dieser Gebührenordnung.
2. Gebührenpflichtig ist der Benutzer der Samtgemeindebücherei bzw. deren gesetzliche Vertreter.
3. Die Gebühren- und Erstattungspflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen der Samtgemeindebücherei, die Versäumnisgebühr mit Überschreiten der Ausleihfrist. Die Jahresgebühr wird mit der Ausstellung des Jahresbenutzungsausweises, der für zwölf Monate unabhängig vom Kalenderjahr gilt, festgesetzt und ist sofort fällig. Versäumnisgebühren werden mit dem Eintritt des Versäumnisses fällig, alle übrigen Gebühren mit der Antragstellung. Gebühren und Kostenerstattungen sind bei Fälligkeit bar in der Samtgemeindebücherei zu entrichten

II

Gebühren

1. Benutzungsgebühr

- Jahresbenutzerausweis für Erwachsene (ab 18 Jahren)	15,00 Euro
- ermäßigter Jahresbenutzerausweis für Studentinnen und Studenten, Schüler über 18 Jahren mit Schülerausweis, sowie Behinderte mit entspr. Ausweis (Grad der Behinderung: ab 50 %)	10,00 Euro

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind von den Benutzungsgebühren befreit, sofern sie nur Kinder- und Jugendbücher, Sachbücher und Zeitschriften entleihen.
Gebührenermäßigung und –befreiung werden nur nach Vorlage eines entsprechenden Ausweises gewährt.
Die Jahresbenutzungsgebühr wird nicht zurückerstattet, wenn die Ausnutzbarkeit nicht im gesamten Jahr der Gültigkeit gegeben ist.
2. Versäumnisgebühren je Medieneinheit und angefangene Woche 2,00 Euro

Wird die Ausleihfrist um mehr als drei Wochen überschritten, kann die Samtgemeindebücherei anstelle der einzufordernden Medieneinheit auch den Ersatz für die Neuanschaffung desselben Mediums zuzüglich der Versäumnisgebühren fordern.
3. Ersatzausstellung eines Benutzerausweises 3,00 Euro
4. Kostenersatz, pauschal

- bei kleineren Schäden an Büchern,	3,00 Euro
- bei Beschädigung oder Verlust von CD- oder Kassettenhüllen	2,00 Euro
- bei Beschädigung oder Verlust einer DVD-Hülle	2,00 Euro
- bei Beschädigung oder Verlust einer Hörbuch-Hülle	3,00 Euro

5.	Vermittlung einer Medieneinheit über den Fernleihverkehr	5,00 Euro
6.	CD-Verleih pro Stück und Woche	2,00 Euro
	DVD-Verleih pro Stück und Woche	1,00 Euro
	Hörbuch-Verleih pro Stück und Woche	2,00 Euro
7.	Verkauf von gespendeten oder aussortierten Büchern aus dem Bestand der Samtgemeindebücherei Stadtoldendorf je nach Zustand zwischen	1,00 Euro und 5,00 Euro

III. Inkrafttreten

Dieser Kostentarif tritt am 01. März 2019 in Kraft. Gleichzeitig wird der Kostentarif zur Satzung über die Benutzung der Bücherei der Samtgemeinde Stadtoldendorf in der Fassung vom 18.12.2007 aufgehoben.

Stadtoldendorf, den 29. Januar 2019

Samtgemeinde EschershausenStadtoldendorf

Samtgemeindebürgermeister

gez. Anders

(Anders)

Bekanntmachung

der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf

**Bekanntmachung der Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der
Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf für den Bereich der ehemaligen
Samtgemeinde Escherhausen gemäß § 6 (5) BauGB**

Der Landkreis Holzminden hat mit Schreiben vom 08.02.2019 mitgeteilt, dass gem. § 6 Abs. 4 Satz 3 BauGB eine Genehmigungsfiktion der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf für den Bereich der ehemaligen Samtgemeinde Eschershausen eingetreten ist, da die Genehmigung nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgelehnt wurde.

Die Genehmigungsfiktion wird hiermit gemäß § 6 BauGB bekannt gemacht.
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Flächennutzungsplan in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der ehemaligen Samtgemeinde Eschershausen bezieht Flurstücksflächen am südwestlichen Rand der Stadt Eschershausen an der Straße „Wäscheweg“ ein.
Der Geltungsbereich des o.g. Flächennutzungsplanes ist der nachstehenden Planzeichnung zu entnehmen.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht liegt bei der
Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf -Bauamt-, Raabestraße 10, 37632
Eschershausen öffentlich aus und kann dort während der Dienstzeit

montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr
montags, dienstags und donnerstags von 14.00 bis 16.00 Uhr

oder nach gesonderter Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten von jedermann eingesehen werden.

Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB beim Zustandekommen des Flächennutzungsplanes sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Eintreten der Rechtsverbindlichkeit des Flächennutzungsplanes gegenüber der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Stadtdendendorf, den 13.02.2019

Der Samtgemeindebürgermeister
gez.: Anders

(Anders)

B e k a n n t m a c h u n g

der Stadt Eschershausen

Bebauungsplan Nr. 32 "Biogasanlage Wäscheweg"
Hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Rat der Stadt Eschershausen hat in seiner Sitzung am 08. August 2011 den Bebauungsplan Nr. 32 „Biogasanlage Wäscheweg“ gem. § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) (BauGB) in der zur Zeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Das Plangebiet liegt am südwestlichen Stadtrand von Eschershausen an der Straße „Wäscheweg“

Das Plangebiet ist der nachstehenden Planzeichnung zu entnehmen.

Der Bebauungsplan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB liegt im Rathaus der Stadt Eschershausen, Raabestraße 10, 37632 Eschershausen, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden oder nach gesonderter Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten von jedermann eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Eschershausen schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Eschershausen, den 13. Februar 2019

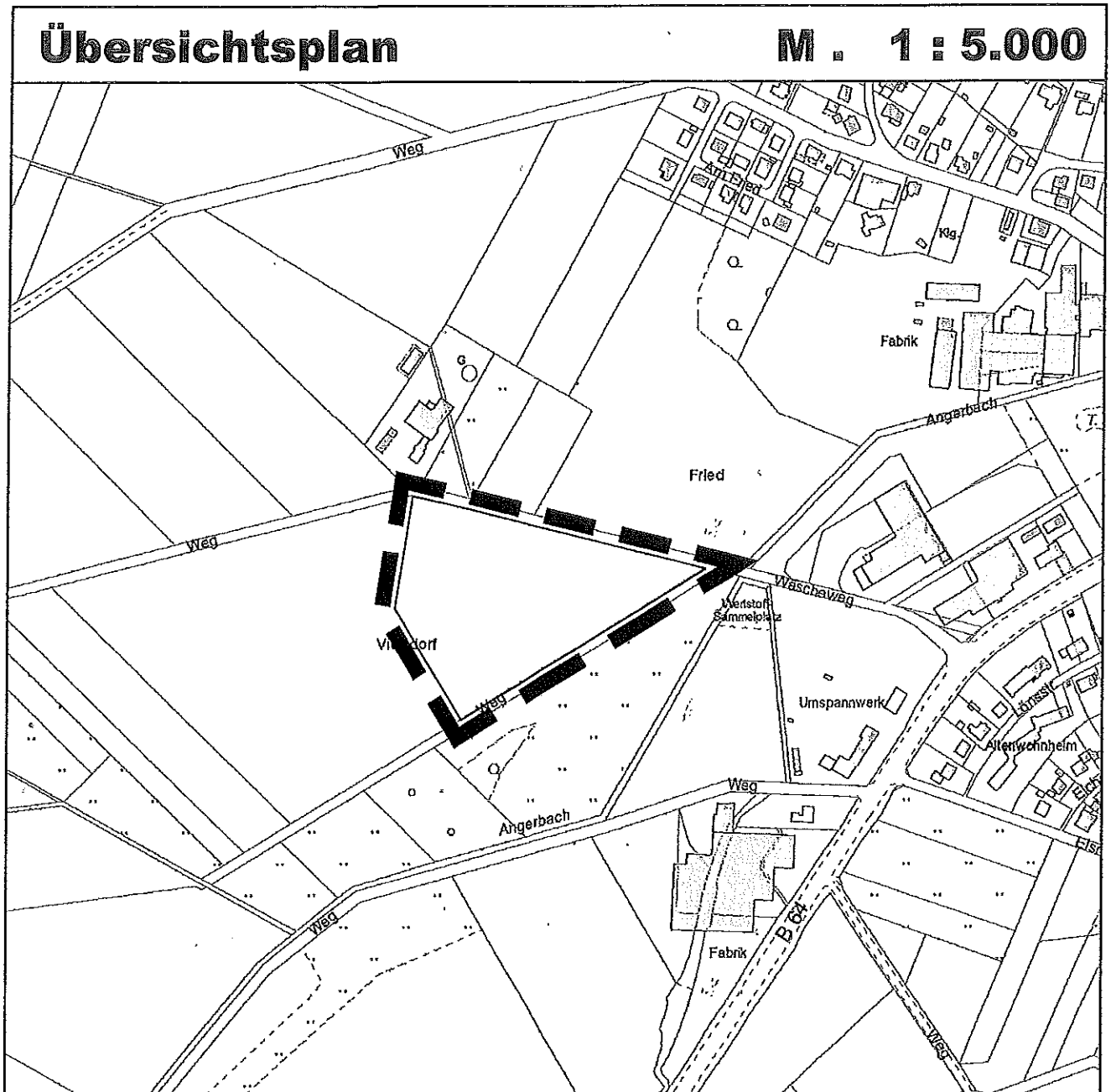
Der Stadtdirektor
gez.: Anders

(Anders)

Stadt Eschershausen

Bebauungsplan

"Biogasanlage Wäscheweg"



Satzung über die 3. Änderung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde
Eschershausen-Stadtoldendorf

Aufgrund der §§ 10,13,58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010, S. 576), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf in seiner Sitzung am 29.01.2019 folgende Satzung über die 3. Änderung der Friedhofssatzung erlassen:

§ 1

§ 14 der Friedhofssatzung wird wie folgt geändert:

Es wird folgender Absatz 4 neu eingefügt:

Das Nutzungsrecht kann bis auf höchstens 2 Jahre nach Ablauf der Ruhefrist des zuletzt in derselben Reihe belegten Reihengrabes verlängert werden. Die Verlängerung ist vor Ablauf der Nutzungsfrist von dem Nutzungsberechtigten rechtzeitig zu beantragen. Einem Antrag auf Verlängerung des Nutzungsrechtes wird nur dann entsprochen, wenn die Grabstätte ordnungsgemäß angelegt ist und ständig gepflegt wird.

§ 2

§ 16 der Friedhofssatzung wird wie folgt geändert:

Absatz 2 erhält folgenden neuen Wortlaut:

Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt werden und im Todesfall für die Dauer von 25 Jahren zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Das Nutzungsrecht kann bis auf höchstens 2 Jahre nach Ablauf der Ruhefrist des zuletzt in derselben Reihe belegten Urnenreihengrabes verlängert werden. Die Verlängerung ist vor Ablauf der Nutzungsfrist von dem Nutzungsberechtigten rechtzeitig zu beantragen. Einem Antrag auf Verlängerung des Nutzungsrechtes wird nur dann entsprochen, wenn die Grabstätte ordnungsgemäß angelegt ist und ständig gepflegt wird.

§ 3

In die Friedhofssatzung wird folgender neuer Paragraph eingefügt:

§ 18

Verwendung von Natursteinen

(1) Natursteine dürfen auf dem Friedhof nur verwendet werden, wenn

1. glaubhaft gemacht wird, dass sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) eingehalten wird,

oder

2. ein Nachweis nach Absatz 3 vorliegt.

(2) Welche Staaten und Gebiete die satzungsmäßigen Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 1 erfüllen, ist durch Auslegung zu ermitteln. Derzeit erfüllen [in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung] folgende Staaten diese Voraussetzung: Australien, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Israel, Island, Italien, Japan, Kanada, Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Türkei, Tschechien, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern. Um zu verhindern, dass Natursteine verwendet werden, die in einen der in Satz 2 genannten Staat oder das Gebiet zuvor aus einem Drittland importiert worden sind, in dem das in Absatz 1 Nr. 1 genannte Übereinkommen nicht eingehalten wird, ist eine dahingehende Erklärung abzugeben.

(3) Als Nachweis nach Absatz 1 Nummer 2 gilt ein Zertifikat einer der nachfolgenden Organisationen:

1. Fair Stone
2. IGEP
3. Werkgroep Duurzame Natuursteen – WGDN
4. Xertifix

Eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinbarung im Sinne des § 13 a Abs. 3 Satz 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Leichenwesen (BestattG) setzt [in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung] voraus, dass die erklärende Stelle

1. über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiet des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) verfügt.
2. weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt ist,
3. ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der Abgabe der gleichwertigen Erklärung dokumentiert und die Dokumentation auf Anforderung der Friedhofsträgers zur Einsichtnahme bereitstellt.

(4) Für die Glaubhaftmachung und das Vorlegen von Nachweisen können die in § 26 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) genannten Beweismittel verwendet werden.² Die Glaubhaftmachung ist auch durch eine in § 27 VwVfG geregelte Versicherung an Eides Statt möglich; verlangt werden darf deren Vorlage mangels einer gesetzlichen Regelung nicht.

§ 4

Die bisherigen §§ 18 bis 29 werden die §§ 19 bis 30.

Gleichzeitig treten alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf



(Anders)

Samtgemeindebürgermeister

S a t z u n g

Über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Kinderspielplatz Felsenweg“ der Gemeinde Holzen

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nieders. GVBl. S. 576) und des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Holzen in seiner Sitzung am 22.02.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Behebung städtebaulicher Missstände durch Sanierungsmaßnahmen im Rahmen des Städtebauförderungsprogrammes „Kleinere Städte und Gemeinden“ im Bereich der Gemeinde Holzen wird der in § 2 näher bezeichneten Bereiche förmlich als Sanierungsgebiet im Sinne des Baugesetzbuches festgelegt und als Sanierungsgebiet „Kinderspielplatz Felsenweg“ bezeichnet.

§ 2

(1) Das Sanierungsgebiet umfasst den Kinderspielplatz Felsenweg, Flur 4, Flurstück 111/19.

(2) Die Abgrenzung des Gebietes ist in den als Anlage beigefügten Planzeichnungen dargestellt. Die Planzeichnungen sind Bestandteil der Satzung. Im Zweifel entscheidet die Planzeichnung über die Zugehörigkeit eines Grundstücks oder Grundstücksteils zum Sanierungsgebiet.

§ 3

(1) Die Sanierung wird im vereinfachten Sanierungsverfahren durchgeführt.

(2) Die Genehmigungspflichten des § 144 BauGB werden insgesamt ausgeschlossen.

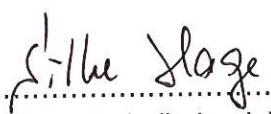
§ 4

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Holzen, den 22.02.2019


.....
(stellv. Bürgermeister)




.....
(Gemeindedirektorin)



--- Sanierungsgebiet

Satzung

der Stadt Stadtoldendorf über die Aufhebung der Satzung der Stadt Stadtoldendorf über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt“ vom 06.02.1990

Aufgrund § 162 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 10 Abs. 1 und § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Stadtoldendorf in seiner Sitzung am 19. Februar 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

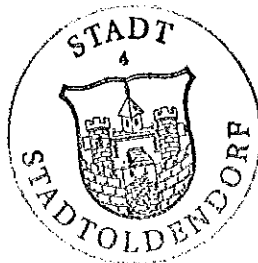
Die Satzung der Stadt Stadtoldendorf über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt“ vom 06.02.1990 wird aufgehoben.

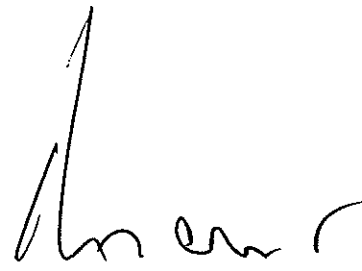
§ 2

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf in Kraft.

Stadtoldendorf, den 19. Februar 2019


(Affelt)
Bürgermeister




(Anders)
Stadtdirektor

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Sportanlage „Jahnstadion“ in Stadtoldendorf

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung gilt für die Sportanlage „Jahnstadion“ (Kunstrasenplatz, Leichtathletikanlagen, Bolzplatz und Mehrzweckgebäude) in Stadtoldendorf.

Teil A: Benutzungsordnung

§ 2 Bereitstellung der Sportanlage

Die Stadt Stadtoldendorf als Eigentümerin stellt die Sportanlage „Jahnstadion“ einschließlich der erforderlichen Umkleieräume und sanitären Einrichtungen im Mehrzweckgebäude entsprechend dieser Benutzungsordnung Schulen, Sportvereinen, Sportgruppen und Einzelpersonen für Veranstaltungen, Trainings- und Übungszwecke zur Verfügung.

Sonstige Veranstaltungen sind nur in Ausnahmefällen nach Abstimmung und Genehmigung durch die Stadt Stadtoldendorf zulässig.

Ein Anspruch auf Bereitstellung der Sportanlage besteht nicht. Dies gilt insbesondere dann, wenn wegen der Witterungsverhältnisse Schäden an den Sportanlagen zu erwarten sind.

§ 3 Verfügbarkeit

Die Sportanlagen stehen während der Schulzeit von Montag bis Freitag (vormittags) dem Schulsport zur Verfügung. Die Benutzung am Nachmittag, in den Abendstunden und am Wochenende soll durch einen Belegungsplan geregelt werden.

Die Stadt Stadtoldendorf hat darüber hinaus das Recht, bei dringendem schulischen Eigenbedarf durch die Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf die Sportanlage anderweitig zu belegen sowie bei erforderlich werdenden Pflege- und Instandsetzungsmaßnahmen die Sportanlage kurzfristig für bestimmte Zeiträume ganz oder teilweise zu schließen, ohne dass sich hieraus ein Ersatzanspruch für den ständigen Benutzer ergibt.

Der allgemeine Sportbetrieb ist um 21.30 Uhr einzustellen. Benutzer und Besucher haben das Sportgelände bis 22.00 Uhr zu verlassen. Belegungen über 22.00 Uhr hinaus sind bei besonderen Veranstaltungen nach Genehmigung durch die Stadt Stadtoldendorf möglich.

§ 4 Hausrecht

Die Verwaltung der Sportanlage obliegt der Stadt Stadtoldendorf.

Das Hausrecht für die Sportanlage übt die Stadt Stadtoldendorf als Eigentümerin aus.

Der autorisierte Benutzer der Sportanlage ist neben der Stadt Stadtoldendorf berechtigt das Hausrecht auszuüben.

§ 5 Benutzung der Sportanlagen und Sportgeräte

Der Benutzer der Sportanlage erkennt die Benutzungsordnung der Stadt Stadtoldendorf an.

Für die Einhaltung der Benutzungsordnung durch Teilnehmer und Besucher ist der Veranstalter verantwortlich.

Die Benutzer sind verpflichtet, die vor, während oder nach der Belegungszeit auftretenden oder erkennbaren Schäden und Mängel an der Sportstätte und den Sportgeräten der Stadt Stadtoldendorf unverzüglich mitzuteilen.

Bewegliche Geräte sind nach der Benutzung an den Aufbewahrungsort zurückzubringen.

Benutzer und Besucher der Sportanlage sind gleichermaßen verpflichtet, die Anlage pfleglich zu behandeln und sauber zu halten. Abfälle dürfen nur in die dafür bereitgestellten Behälter geworfen werden. Nicht dem sportlichen Zweck entsprechende Nutzungen (z.B. Picknick, Grillen usw.) sind auf der Sportanlage untersagt.

Das Befahren der Sportanlage mit Fahrzeugen (mit Ausnahme der zugelassenen Pflegefahrzeuge) ist verboten. Fahrzeuge aller Art sind auf dem Parkplatz vor dem Sportgelände abzustellen. Ein zu dem Sportgelände führender Notweg ist freizuhalten.

Für die Benutzung der Anlagen wird eine Schlüsselausgabekarte bei der Bauhofkoordination im Rathaus der Stadt Stadtoldendorf geführt.

§ 6 Flutlichtanlage

Die Flutlichtanlagen des Kunstrasenplatzes sowie des Bolzplatzes sind in den Sommermonaten Juni, Juli, August aufgrund des ausreichenden Tageslichts für den Trainings- und Spielbetrieb nicht einzuschalten.

In der übrigen Zeit sind die Benutzer gehalten:

- a) die Trainingszeiten bei Beleuchtung auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken
- b) die volle Beleuchtung des Kunstrasenplatzes nur in Anspruch zu nehmen, wenn die Teilnehmerzahl (mind. 15 Personen) dies rechtfertigt; bei einer Teilnehmerzahl von 5 bis 15 Personen ist die Flutlichtanlage nur für eine Platzhälfte einzuschalten. Nehmen weniger als 5 Personen am Training teil, ist die Einschaltung der Flutlichtbeleuchtung aus Kostengründen nicht zu rechtfertigen und damit zu unterlassen.
- c) das Einschalten des Flutlichts abhängig von einer bestimmten Teilnehmerzahl gilt nicht für den Bolzplatz.
- d) die Flutlichtbeleuchtung ist generell erst kurz vor Beginn des Trainings einzuschalten und unmittelbar nach dem Training auszuschalten.

§ 7 Kunstrasenspielfeld

Entsprechend der Angaben der Herstellerfirma sind Fußballschuhe mit Kunststoffstollen oder Nocken bzw. Noppen für den gefüllten Kunstrasen das optimale Schuhwerk. Nicht geeignet für den Einsatz auf Kunstrasen sind dagegen Fußballschuhe mit Metall (Stahl- oder Aluminiumstollen). Sportschuhe mit flachen Sohlen sind ebenfalls nicht optimal. Straßenschuhe oder Schuhe mit spitzen Absätzen dürfen nicht auf dem Kunstrasen benutzt

werden.

Die Genehmigung zur Benutzung des Kunstrasenspielfeldes bei ungünstiger Witterung erteilt die Stadt Stadtoldendorf.

§ 8 Leichtathletische Anlagen

Die leichtathletischen Anlagen stehen Sportvereinen und Sportgruppen nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung zu den in § 3 genannten Zeiträumen zu Trainings- und Übungszwecken zur Verfügung.

Die leichtathletischen Anlagen sind mit einem hochwertigen Kunststoffbelag ausgestattet. Um Schäden an dem Belag auszuschließen, sollten die gesamte Anlagen nur mit sauberen Sportschuhen betreten und benutzt werden.

Soweit Spikeschuhe getragen werden, darf die Länge der Spikes nicht mehr als 6 mm betragen.

Für die Überwachung des geeigneten Schuhmaterials, insbesondere der Spikeschuhe, ist der jeweilige Benutzer bzw. der Veranstalter verantwortlich.

§ 9 Rauchverbot

Im Innenraum der Sportanlage (innerhalb der Bande) besteht zum Schutz der Kunststoffbeläge absolutes Rauchverbot.

§ 10 Haftung

Veranstalter und Benutzer haften für alle Schäden, die der Stadt Stadtoldendorf oder Dritten während der Bereitstellung der Sportanlagen entstehen und befreien die Stadt Stadtoldendorf von etwaigen Schadenersatzansprüchen Dritter. Bei normaler Abnutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten tritt eine Haftung nicht ein.

Die Stadt haftet ferner nicht für abgestellte Fahrzeuge, abgelegte Kleidungsstücke oder andere vom Benutzer mitgebrachte oder abgestellte Sachen.

§ 11 Ahndung von Verstößen

Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann die Stadt Stadtoldendorf ein zeitlich begrenztes oder bei groben Verstößen ein dauerhaftes Benutzungsverbot aussprechen.

Teil B: Gebührenordnung

§ 12 Unentgeltliche Überlassung

Die Sportanlage steht unentgeltlich der Stadt Stadtoldendorf für eigene Veranstaltungen, dem Fußballclub unter der Homburg von 1950 Stadtoldendorf, dem Turnverein von 1887 Stadtoldendorf, dem Förderkreis Sportanlagen Stadtoldendorf sowie den Kindergärten und Schulen im Gebiet der Stadt Stadtoldendorf zu Trainings- und Übungszwecken sowie für Pflicht- und Punktspiele, Pokalbegegnungen und für Wettkämpfe zur Verfügung.

§ 13 Entgelt

Ist § 12 dieser Gebührenordnung nicht anzuwenden, gelten für andere Nutzer folgende Entgelte

	nichtörtliche Vereine und Gruppen	örtliche Vereine und sonstige Benutzer
a) Kunstrasenspielfeld	20,00 Euro/Std.	unentgeltlich
b) Bolzplatz	5,00 Euro/Std.	unentgeltlich
c) Leichtathletische Anlagen	10,00 Euro/Std.	unentgeltlich
Mehrzweckgebäude generell	150,00 Euro Tagespauschale	

Die Berechnung des Entgeltes erfolgt je angefangene halbe Stunde Nutzungszeit für die Positionen a) bis c).

§ 14 Nebenkosten

Mit den in § 13 genannten Entgelten sind grundsätzlich alle Kosten abgegolten. Eine Ausnahme bilden die Stromkosten für die Flutlichtanlage, die zusätzlich zum Selbstkostenpreis erhoben werden. Dafür wird der Zählerstand vor und nach einer Veranstaltung abgelesen.

§ 15 Fälligkeit

Die Gebühren und Nebenkosten (§§ 13 und 14) sind innerhalb von 14 Tagen nach Zahlungsaufforderung zu entrichten. In begründeten Fällen kann die Überlassung der Sporteinrichtung von der vorherigen Zahlung des Entgeltes oder einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

§ 16 Billigkeitsregelung

Aus Billigkeitsgründen kann auf Antrag die Gebühr ermäßigt oder erlassen werden.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01. April 2019 in Kraft, gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung mit dem Gebührentarif vom 18.05.2010 außer Kraft.

Stadtoldendorf, den 19. Februar 2019

Stadt Stadtoldendorf

Der Bürgermeister

gez. Affelt

(Affelt)

Der Stadtdirektor

gez. Anders

(Anders)

Benutzungsordnung für den städtischen Festplatz Ballisgraben

I.

Die Stadt Stadtoldendorf ist Eigentümer des Grundstücks Gemarkung Stadtoldendorf Flur 4 Flurstück 1756/981 – Ballisgraben –.

Der Festplatz Ballisgraben ist ein Veranstaltungsplatz, der allen Vereinen und Verbänden der Stadt Stadtoldendorf sowie Zirkusunternehmen, Schaustellern, Trödel- und Antikmärkten und sonstigen Unternehmen oder Personen für die Durchführung von Veranstaltungen auf Antrag zur Verfügung gestellt werden kann.

Ein Rechtsanspruch auf Nutzung des Festplatzes besteht nicht.

II.

1. Das Abstellen von Wohnwagen und anderen Fahrzeugen ist grundsätzlich untersagt, soweit diese nicht im Zusammenhang mit einer der vorgenannten Veranstaltungen stehen.
2. Die auf dem Festplatz vorhandene Skateranlage ist grundsätzlich von jeglicher Nutzung auszuschließen. Die vorhandenen Parkplätze sind grundsätzlich freizuhalten.
3. Die Stadt Stadtoldendorf stellt lediglich den Platz zur Verfügung. Ein ggf. erforderlicher Wasseranschluss ist bei der Stadtwerke Stadtoldendorf GmbH zu beantragen, ein benötigter Stromanschluss wird auf Antrag durch einen ortsansässigen Elektrobetrieb hergestellt. Beide rechnen jeweils gesondert mit dem Veranstalter ab.
4. Toiletten für Veranstaltungen sind in ausreichender Anzahl vom Veranstalter selbst vorzuhalten.
5. Sofern anderweitige Genehmigungen, z.B. ordnungsrechtlicher oder baurechtlicher Art, erforderlich sind, liegt deren Beantragung in eigener Zuständigkeit und Verantwortung des Veranstalters.
6. Ausnahmen von der Regelung Nr. 1 können auf besonderen Antrag durch die Stadt Stadtoldendorf zugelassen werden. Ein derartiger Antrag ist vor der Veranstaltung schriftlich einzureichen.

III.

1. Der Antrag auf Nutzung des Festplatzes ist spätestens 1 Monat vor der Veranstaltung an die Stadt Stadtoldendorf zu richten, in Ausnahmefällen kann diese Frist verkürzt werden.
Der Antrag soll mindestens den Namen und die Anschrift des Veranstalters enthalten sowie die Art der Veranstaltung oder der angebotenen Waren.

2. Über die Nutzung des Festplatzes wird zwischen dem Veranstalter und der Stadt Stadtoldendorf ein privatrechtlicher Nutzungsvertrag abgeschlossen, in dem die konkreten Nutzungsmodalitäten geregelt werden.
Dieser Vertrag ersetzt keine ggf. erforderlichen ordnungs-, bau-, gewerbe-, veterinärrechtlichen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorgaben (siehe auch Regelung II Nr. 5). Diese sowie die Veranstaltungsgenehmigung und ggfs. eine Haftpflicht- bzw. Veranstaltungshaftpflichtversicherung sind der Stadt Stadtoldendorf in Kopie auszuhändigen.
3. Die Nutzung kann unter Bedingungen und Auflagen zugelassen werden.
Um auch die Belange des Tierschutzes zu berücksichtigen, ist von Zirkusunternehmen ein gesonderter Antrag auf Platzvergabe für Zirkusgastspiele auszufüllen, der der Stadt Stadtoldendorf spätestens 3 Wochen vor dem Gastspiel auszuhändigen ist.
4. Die Platzvergabe erfolgt nach der Reihenfolge der Antragseingänge und nur innerhalb der Kapazitätsgrenzen des Festplatzes.
Für städtische Veranstaltungen sowie Kultur- und Brauchtumsveranstaltungen ortsansässiger Vereine erfolgt eine bevorrechtigte Platzvergabe, entsprechende Anträge sind spätestens 6 Monate vor der Veranstaltung zu stellen.
5. Untervermietungen/-verpachtungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt Stadtoldendorf zulässig.

IV.

1. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Anwohner des Festplatzes durch die Veranstaltungen keinen vermeidbaren Lärmbelästigungen, Behinderungen oder sonstigen Beeinträchtigungen ausgesetzt werden. Diese sind auf das für die Veranstaltung erforderliche Maß zu reduzieren.
2. Auf dem Festplatz sind alle Handlungen verboten, die eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen. Dies sind u. a. offene Feuer, das Verbrennen oder Vergraben von Abfällen, das Waschen von Kraftfahrzeugen und die Einleitung oder Einbringung von Abfällen in die Abwasseranlage.
3. Die Angebote und Veranstaltungen auf dem Festplatz dürfen der Zweckbestimmung des Platzes nicht widersprechen.
4. Für alle Unfälle oder Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung auftreten, haftet der Benutzer bzw. Veranstalter,
5. Der Platz ist nach der Veranstaltung zu räumen, zu reinigen und in ordentlichem Zustand zu übergeben.

V.

1. Für die Nutzung des Festplatzes ist ein Nutzungsentgelt zu entrichten, das sich nach Art und Umfang der Inanspruchnahme bemisst; außerdem ist unter Hinweis auf IV.4 eine Kaution zu hinterlegen.

2. Das Nutzungsentgelt wird wie folgt festgesetzt:

	Nutzungsentgelt	Kaution pro Nutzung
a) Zirkusunternehmen je nach Größe	100,- € bis 250,- €/Tag	500,- € bis 1.000,- €
b) Trödel-, Antik-, Floh- märkte (je nach Anzahl der Stände)	150,- € bis 250,- €/Tag	500,- € bis 1.000,- €
c) Sonstige Veranstaltungen/Aktionen		nach Vereinbarung
d) Das Nutzungsentgelt für Festveranstaltungen ist mit dem jeweiligen Veranstalter bzw. den jeweils Verantwortlichen auszuhandeln.		

Von der Erhebung eines Nutzungsentgeltes oder einer Kaution kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Veranstaltung gemeinnützigen Charakter hat oder ein öffentliches Interesse hieran besteht.

VI.

Diese neue Benutzungsordnung tritt am 01.04.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01.11.2000 geändert mit einer ersten Ergänzung zum 01.01.2002 außer Kraft.

Stadtoldendorf, den 19.02.2019

Stadt Stadtoldendorf

gez. Anders

(Anders)
Stadtdirektor

gez. Affelt

(Affelt)
Bürgermeister